

# I n f e r a t e.

## Bekanntmachung.

Durch eingekommene Anfragen veranlaßt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt im künftigen Jahre, wie bisher, bloß vier Franken beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird auch in Zukunft enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die schweiz. Bundesversammlung, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsulen im Auslande eingehenden Berichte, die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen und Bekanntmachungen, nicht nur von eidgenössischen und kantonalen Behörden, sondern auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden fernerhin beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses kann die eidg. Gesetzsammlung unabhängig vom Bundesblatte bezogen werden, und es bleibt der dießfällige Abonnementspreis auf drei Franken festgesetzt; zu welchem Preise auch jeder von den geschlossenen Bänden zu erhalten ist.

Bestellungen auf das Bundesblatt, so wie auf den laufenden Band der eidg. Gesetzsammlung, können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände (deren mit Ende dieses Jahres fünf sein werden) an die Bundeskanzlei zu wenden.

Bern, den 14. November 1857.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

☞ **Anzeige.**

---

Das sehr ausführliche alphabetische Sachregister zu den vier ersten Bänden der eidg. Gesetzsammlung kann bei der Schweiz. Bundeskanzlei für einen Franken bezogen werden.

---

**Ausschreibung von erledigten Stellen.**

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Briefträger in Chez-le-Vart (Kts. Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
  - 2) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
  - 3) Stadtbriefträger in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 15. Dezember 1857 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 

- 1) Posthalter und Briefträger in Niesen, Kts. Basel-Stadt. Jahresbesoldung Fr. 252. Anmeldung bis zum 25. November 1857 bei der Kreispostdirektion Basel.
  - 2) Telegraphist auf dem Telegraphenbureau Zürich. Jahresbesoldung Fr. 900, nebst Antheil an der Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 25. November 1857 bei der Telegrapheninspektion St. Gallen.
-

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1857
Date	
Data	
Seite	473-474
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.